

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

## Vorlage

für den Kreistag

### **Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Osterode am Harz**

Anlage 1: Entwurf einer Hauptsatzung für den Landkreis Osterode am Harz (HS)  
Anlage 2: Synopse der HS in den Fassungen 2006 und 2011

#### I. Erläuterung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) muss der Landkreis Osterode am Harz eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der NKomVG der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Die Nieders. Landkreisordnung (NLO) ist in der letzten Wahlperiode mehrfach geändert und schließlich mit der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und weiteren Gesetzen zum Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zusammengefasst worden. Die Regelungen der Hauptsatzung für den Landkreis Osterode am Harz sind an verschiedenen Stellen berührt, so dass sie nicht unverändert beibehalten werden kann.

Ein Vorschlag für eine geänderte Hauptsatzung unter Berücksichtigung des vom Nieders. Landkreistag (NLT) empfohlenen Musters ist beigefügt (Anlage 1). Ebenfalls beigefügt ist eine Synopse, aus der die Änderungen zur bisherigen Fassung der Hauptsatzung zu ersehen sind (Anlage 2).

In der Regel ist der Hauptverwaltungsbeamte stimmberechtigtes Mitglied des Kreisausschusses. Für den vorliegenden Fall, dass kein Landrat im Amt ist, sollte der allgemeine Stellvertreter, Herr Erster Kreisrat Gero Geißreiter, als beratendes Mitglied dem Kreisausschuss angehören.

Um im Verhinderungsfall des allgemeinen Stellvertreters die stetige Aufgabenerfüllung der Verwaltung zu gewährleisten wird weiterhin vorgeschlagen, als Stellvertreter des Ersten Kreisrats den Leiter des Fachbereiches I, Herrn Kreisverwaltungsdirektor Siegfried Pfister, zu bestellen.

Von einer empfohlenen Festlegung von Höchstgrenzen für Entscheidungen über private Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG sowie für Entscheidungen in Stiftungsangelegenheiten im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG wird aufgrund der geringen Häufigkeit (zwei Einrichtungen, für die private Entgelte erhoben werden, eine Stiftung) abgesehen.

## II. Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Osterode am Harz wird beschlossen.

In Vertretung:

*gez.*

*Gero Geißreiter*

Erster Kreisrat

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nieders. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 21. November 2011 folgende

## **Hauptsatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Osterode am Harz. Er hat seinen Sitz in Osterode am Harz.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises ist in ein rotes und ein blaues Feld geteilt und zeigt auf dem oberen roten Feld einen schreitenden goldenen Leoparden, auf dem unteren blauen Feld einen steigenden goldenen Löwen.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt in 2 gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben

blau und rot,

in den blauen und roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend und etwas nach der Stange hin versetzt das mit einer weißen Umbörtelung versehene Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift

"Landkreis Osterode am Harz".

### **§ 3**

#### **Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 26.300 € nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 52.500 € nicht übersteigt;
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 € nicht übersteigt.

#### **§ 4**

##### Beamte auf Zeit und allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrats

- (1) Die/Der allgemeine Vertreter/-in der Landrätin/des Landrats wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; sie/er führt die Bezeichnung Erste Kreisrätin/ Erster Kreisrat.
- (2) Die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat gehört dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

#### **§ 5**

##### Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Die Erste Kreisrätin/ der Erste Kreisrat wird bei ihrer/seiner Verhinderung durch die Leiterin/den Leiter des Fachbereiches I vertreten.

#### **§ 6**

##### Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (sie werden nachfolgend als Antrag bezeichnet) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann verlangen, dass der Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorgelegt wird. Die Beratung kann bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osterode am Harz betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzureichen. Anträge, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung kann der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält.  
Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die antragstellende Person über die Art der Erledigung des Antrags.

## § 7

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen,  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz,
2. tierseuchenbehördliche Verordnungen  
in der Tageszeitung Harzkurier,
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,  
in der Tageszeitung HarzKurier,
4. Wahlbekanntmachungen, soweit für diese nichts anderes vorgeschrieben ist,  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz,
5. sonstige Bekanntmachungen  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz und - falls zweckmäßig -  
zusätzlich in anderer geeigneter Weise.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ist im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz hinzuweisen.

(3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. November 2006 außer Kraft.

Osterode am Harz, den \_\_\_\_ . November 2011

Landkreis Osterode am Harz

In Vertretung

Gero Geißreiter  
Erster Kreisrat

# Synopsis

## der Hauptsatzung des Landkreises Osterode am Harz in den Fassungen 2006 und 2011

### Aktuelle Hauptsatzung – bisher

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nieders. GVBl. S. 203), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz folgende

### Hauptsatzung ab 21.11.2011 - neu

Aufgrund der ~~§§ 7, 8 und 36~~<sup>§§ 7, 8 und 36</sup> ~~der~~ Nieders. Landkreisordnung (NLO Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) (Nieders. GVBl. S. 365/576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nieders. GVBl. S. 203/353), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 21. November 2011 folgende

### Hauptsatzung

beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Osterode am Harz. Er hat seinen Sitz in Osterode am Harz.

#### § 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises ist in ein rotes und ein blaues Feld geteilt und zeigt auf dem oberen roten Feld einen schreitenden goldenen Leoparden, auf dem unteren blauen Feld einen steigenden goldenen Löwen.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt in 2 gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben

blau und rot,

in den blauen und roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend und etwas nach der Stange hin versetzt das mit einer weißen Umbörtelung versehene Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift

"Landkreis Osterode am Harz".

#### § 3

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 26.300 € nicht übersteigt;

### Hauptsatzung

beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Osterode am Harz. Er hat seinen Sitz in Osterode am Harz.

#### § 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises ist in ein rotes und ein blaues Feld geteilt und zeigt auf dem oberen roten Feld einen schreitenden goldenen Leoparden, auf dem unteren blauen Feld einen steigenden goldenen Löwen.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt in 2 gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben

blau und rot,

in den blauen und roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend und etwas nach der Stange hin versetzt das mit einer weißen Umbörtelung versehene Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift

"Landkreis Osterode am Harz".

#### § 3

~~Vermögensverfügungen und Verträge~~  
Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des ~~§ 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO~~ § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 26.300 € nicht übersteigt;

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 13 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 52.500 € nicht übersteigt;

Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 € nicht übersteigt.

#### § 4

##### Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Zuhörende Kreistagsabgeordnete, die als Kreisausschussmitglied gem. § 21 NLO ausgeschlossen wären, haben den Beratungsraum zu verlassen.

#### § 5

##### Beamte auf Zeit und allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrats

Die/Der allgemeine Vertreter/-in der Landrätin/des Landrats wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 6

##### Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17 c NLO (sie werden nachfolgend als Antrag bezeichnet) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann verlangen, dass der Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorgelegt wird. Die Beratung kann bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osterode am Harz betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzureichen. Anträge, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung kann der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des ~~§ 36 Abs. 1 Nr. 13 NLO~~ § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 52.500 € nicht übersteigt;

3. Verträge im Sinne des ~~§ 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO~~ § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 € nicht übersteigt.

#### § 4

##### Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

~~Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Zuhörende Kreistagsabgeordnete, die als Kreisausschussmitglied gem. § 21 NLO ausgeschlossen wären, haben den Beratungsraum zu verlassen.~~

**- jetzt gesetzlich geregelt durch § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG -**

#### § 54

##### Beamte auf Zeit und allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrats

(1) Die/Der allgemeine Vertreter/-in der Landrätin/des Landrats wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; sie/er führt die Bezeichnung Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat.

(2) Die Erste Kreisrätin/ der Erste Kreisrat gehört dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

#### § 5

##### Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Die Erste Kreisrätin/ der Erste Kreisrat wird bei ihrer/seiner Verhinderung durch die Leiterin/den Leiter des Fachbereiches I vertreten.

#### § 6

##### Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des ~~§ 17 c NLO~~ § 34 NKomVG (sie werden nachfolgend als Antrag bezeichnet) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann verlangen, dass der Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorgelegt wird. Die Beratung kann bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osterode am Harz betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzureichen. Anträge, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. ~~§ 36 Abs. 1 NLO~~ § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung kann der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält.

Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die antragstellende Person über die Art der Erledigung des Antrags.

### § 7 Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen,  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz,
2. tierseuchenbehördliche Verordnungen  
in der Tageszeitung HarzKurier,
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,  
in der Tageszeitung HarzKurier,
4. Wahlbekanntmachungen, soweit für diese nichts anderes vorgeschrieben ist,  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz,
5. sonstige Bekanntmachungen  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz und - falls zweckmäßig - zusätzlich in anderer geeigneter Weise.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ist im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz hinzuweisen.

(3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Oktober 1999 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 30. November 2006

Landkreis Osterode am Harz

Reuter  
Landrat

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält.

Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die antragstellende Person über die Art der Erledigung des Antrags.

### § 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen,  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz,
2. tierseuchenbehördliche Verordnungen  
in der Tageszeitung HarzKurier,
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,  
in der Tageszeitung HarzKurier,
4. Wahlbekanntmachungen, soweit für diese nichts anderes vorgeschrieben ist,  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz,
5. sonstige Bekanntmachungen  
im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz und - falls zweckmäßig - zusätzlich in anderer geeigneter Weise.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ist im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz hinzuweisen.

(3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. November 2006 außer Kraft.

Osterode am Harz, den \_\_\_\_ . November 2011

Landkreis Osterode am Harz

In Vertretung  
Gero Geißleiter  
Erster Kreisrat



